

**Bericht über Altlasten auf dem Areal des sog. Bahnhofswalds;
Antrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 379 vom 25.04.2022;
2. Lesung**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	20.10.2022	Stadt Landshut, den	20.09.2022
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Haseneder, Benedikt Schlagbauer, Ralf

Vormerkung:

Beschreibung des Geländes

Der Bereich „Bahnhofswald“ liegt westlich des Hauptbahnhofs Landshut. Das Gelände (Abbildung 1) schließt das frühere Betriebsgelände des ehemaligen Kraftwagenbetriebswerks Landshut (KBW) und ein Teilbereich des ehemaligen Betriebswerks Landshut mit ein. Im Südosten des Areals befindet sich eine Kleingartenanlage. Aktuell handelt es sich um eine ungenutzte Industriebrache zum Teil stark überwuchert mit Strauch- und Baumbestand. Die Lagerhalle wird von der Fa. Schachtl, die hier Metallgittercontainer recycelt, genutzt. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südosten gerichtet (Quelle: Abschlussbericht, IFB Eigenschenk vom 09.07.2004).

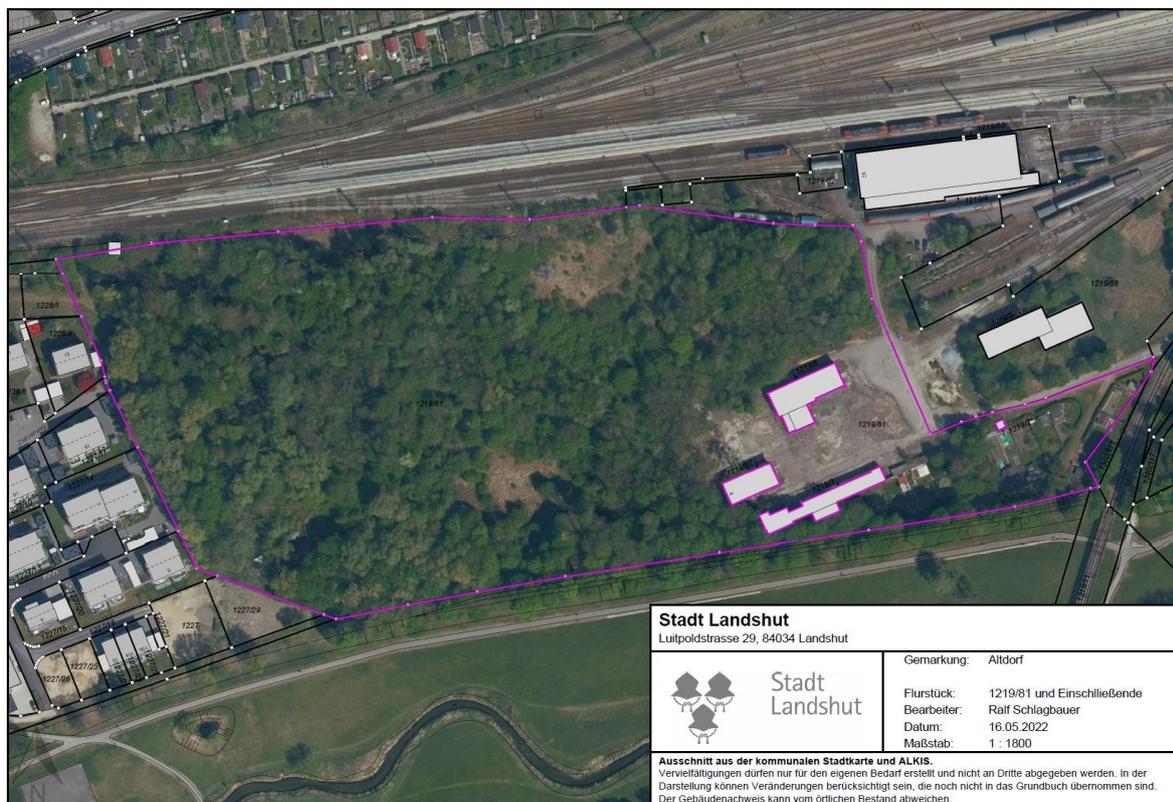


Abbildung 1 Bahnhofswald, Flurgrundstücke 1219/2, 1219/3, 1219/6, 1219/27 und 1219/81, alle Gemarkung Altdorf.

Die folgenden bereits entlassenen Kataster-Nummern liegen im Bereich des Bahnhofswaldes:

Tabelle 1 Kataster-Nummern innerhalb des Bahnhofswaldes

Kataster-Nr.	Bezeichnung	Fl.Nr. (Gemarkung Altdorf)	Entlassungsdatum
2610002 2	<u>Bahn - B-006198-005, Drehscheibe</u>	1219/81	19.08.2005
2610002 3	Bahn - B-006198-006, Rundhaus, TVT-Halle	1219/81	14.07.2006
2610002 4	Bahn - B-006198-007, Lagerhalle (Fa. Schachtl)	1219/6	14.07.2006
2610002 5	Bahn - B-006198-008, Putzgruben	1219/81	14.07.2006
2610002 6	Bahn - B-006198-009, Kohlelager	1219/81	14.07.2006
2610002 7	Bahn - B-006198-010, Barackenlager	1219/81	14.07.2006
2610004 5	<u>Bahn - B-006198-028, verfüllte Bombentrichter</u>	1219/81	14.07.2006
2610005 5	Bahn - B-006198-044, Lokabstellgleise	1219/81	25.07.2006
2610007 1	Bahn - B-006198-060, Batterielager, Werkstatt	1219/27	14.07.2006
2610007 2	Bahn - B-006198-061, ehem. Reparaturwerkstatt/TVT	1219/81 1219/6	14.07.2006

Auf

dem Areal fanden bisher folgende Untersuchungen statt:

- 1991, Orientierende Untersuchung, Fa. Grundbaulabor München
- 1999, Orientierende Untersuchung, Büro LUBAG
- 2002, Detailuntersuchung, Büro Dr. Hug
- Juni 2003 bis Juni 2004, einjähriges Grundwassermonitoring, Büro Eigenschenk
- 2004, abschließende Gefährdungsabschätzung, Büro BfU
- 2013, Bericht zur Flächenrisikodetailuntersuchung (FRiDU), Altlasten & Abfall Consulting

Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Die bisherigen Untersuchungen richteten sich nach einer vorherigen nutzungsorientierten Verdachtsflächen Erfassung.

Gemäß dieser liegen auf dem Areal flächendeckend mit PAK (Schlacken) und Schwermetalle (Arsen, Blei und Kupfer) teilweise über Hilfswert 1 und 2 nach LfW-Merkblatt 3.8/1 beaufschlagte Auffüllungen vor. Die Auffüllungen sind insgesamt vom Material als inhomogen zu betrachten. Teilweise wurden Bombentrichter verfüllt. Des Weiteren wurden durch die gewerbliche Nutzung teils bis in das Grundwasser reichende MKW-Verunreinigungen nachgewiesen. Die MKW-Verunreinigungen überschreiten teilweise den Hilfswert 1. Zusammenfassend sind die relevanten Schadstoffe auf dem Gelände: PAK, MKW und Schwermetalle.

Im Rahmen der Orientierenden Untersuchung von 1999 durch das Ingenieurbüro LUBAG wurden an den Abstrompegeln der Stufe-1-Wert nach LfW-Merkblatt 3.8/1 von MKW überschritten. Aufgrund dessen wurde von Juni 2003 bis Juni 2004 ein einjähriges Grundwassermonitoring mit vier Beprobungen durchgeführt. In drei Fällen wurde bei Schöpfproben ein Messwert über dem Stufe-1-Wert von MKW gemessen. Alle weiteren Beprobungen und Parameter waren unauffällig. Von den Überschreitungen des Stufe-1-Wertes lagen zwei bei dem Zustrompegel AnP1 und eine außerhalb des Bahnhofswaldes liegend westlich der Kleingartenanlage.

In der verdachtsflächenbezogenen Gefährdungsabschätzung auf Grundlage aller bisherigen Untersuchungen aus dem Jahr 2004 kommt der Gutachter durchgehend zu dem Ergebnis, dass

keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser vorliegt. Dieser Einschätzung wurde mit den Entlassungsbescheiden vom 19.08.2005, 14.07.2006 und 25.07.2006 entsprochen.

Aufgrund einer möglichen Umnutzung des Areals wurde 2013 eine Flächenrisikodetailuntersuchung (FRiDU) durchgeführt. Im Rahmen dessen wurde auf Grundlage alter und neuerer Untersuchungen verdachtsflächenbezogen eine neue Gefährdungsabschätzung abgegeben. Die neueren Untersuchungen hatten die Zielsetzung die schadstoffhaltigen Auffüllungen bei jeder einzelnen Verdachtsflächen klar abzugrenzen und weitere noch nicht untersuchte Flächen zu erkunden.

Ergebnisse der FRiDU:

- Eine neue Grundwasseruntersuchung zeigte keine auffälligen Analysenwerte.
- Die ins Grundwasserreichende MKW-Verunreinigung (ALVF -007) konnte kleinräumig abgegrenzt werden. Laut Gutachter hat sich aufgrund des Schadensalters bereits ein quasistationärer Zustand eingestellt.
- Die PAK-Verunreinigungen in den Auffüllungen sind gemäß der Messung eines Säuleneluats nur gering löslich und bleiben unterhalb des Prüfwertes.
- Bei Arsen wurden teilweise Verlagerungsprozesse über den Sickerwasserpfad in tiefere Bodenschichten festgestellt. Eine Prüfwertüberschreitung ist, wie bei den weiteren Schwermetallen, gemäß Gutachter nicht zu erwarten.

Im Ergebnis stimmt die FRiDU der vorherigen Einschätzung von 2004 überein.

Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze

Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze fanden auf dem gesamten Areal nicht statt. Aufgrund der aktuellen Nutzungen besteht nur im Bereich der Kleingartenanlage Ermittlungsbedarf.

Unmittelbar in der Nähe der Kleingartenanlage wurden vier Sondierungen im Rahmen der FRiDU durchgeführt. Ohne Beachtung der Bohrtiefe liegen in zwei Fällen Prüfwertüberschreitungen für beide Wirkungspfade vor (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Prüfwertüberschreitungen der Wirkungspfade ohne Beachtung der Bohrtiefe

RKS-Nr.	Bohrtiefe in m	Analyse: Benzo(a)pyren in mg/kg TS	Prüfwertüberschreitungen Boden-Mensch und Boden-Pflanze ohne Beachtung der Bohrtiefe
25	0-1,1	0,57	-
26	0-0,7	4,2	Überschreitung Prüfwert Boden-Mensch Wohngebiete Überschreitung Prüfwert Boden-Pflanze (Nutzgarten)
27	0-1,2	0,21	-
28	0-1,0	2,1	Überschreitung Prüfwert Boden-Mensch Kinderspielfläche Überschreitung Prüfwert Boden-Pflanze (Nutzgarten)

Zusätzlich werden im Gutachten der FRiDU die PAK-Verunreinigungen als oberflächennah beschrieben. Die bisherigen Untersuchungen sind insgesamt ausreichend, dass für die Flächen der Kleingartenanlage der Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze besteht. Eine Orientierende Untersuchung ist auf der Anlage zu veranlassen.

Kampfmittel

Eine Auswertung von Luftbildern ergab Hinweise auf Kriegseinwirkungen. Das Areal liegt im Bereich der stark bombardierten Flächen des Landshuter Bahnhofs. Eine Kampfmittelklärung ist nicht Teil des Bodenschutzrechts.

Vorgehen bei Nutzungsänderung

Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Bei Baumaßnahmen mit Erdarbeiten ist hinsichtlich der Schadstoffgruppe MKW aufgrund von Mobilisierungsprozessen die Gefährdung neu zu bewerten und ggf. Gegenmaßnahmen und eine Überwachung im Abstrom einzuleiten.

Weitere relevante Auflagen gemäß Entlassungsbescheid unabhängig der Nutzungsart:

- Jede Nutzungsänderung oder Aushubmaßnahme bei den jeweilig genannten Einzelflächen ist mindestens 4 Wochen vorher dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut anzuzeigen.
- Die Grundwasserüberwachung ist im Vorfeld bzw. im Umfeld der entsprechenden Einzelfläche/n wieder aufzunehmen.
- Mit der Nutzungsänderungsanzeige sind aktuelle Grundwasseruntersuchungsergebnisse vorzulegen.
- Die Grundwasseruntersuchung hat unter Berücksichtigung der bisher in der wasserungesättigten und wassergesättigten Bodenzone ermittelten Schadstoffverteilung zu erfolgen.
- Die Untersuchungen sind von einem AQS-Labor durchzuführen und unter Anwendung einschlägiger Vorgaben, wie z.B. LfU / LfW-Merkblatt 3.8/1 (in der jeweils gültigen Fassung) zu bewerten.

Weitere mögliche zusätzliche Auflagen hängen von der Art und Ort der Nutzungsänderung ab.

Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze

Beide Wirkungspfade sind mit Ausnahme der Kleingartenanlage nur bei einer Umnutzung des Areals relevant. Hierzu sind weitere Untersuchungen notwendig. Bei vorliegenden Bodenverunreinigungen über dem entsprechenden Prüfwert ist ein Bodenaustausch der ersten 0,35 m bzw. 0,6 m des Bodens in entsprechend der Nutzung relevanten unversiegelten Freiflächen geboten. Alternativ können zu den Wirkungspfaden eine abschließende Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Bei einer positiven Einschätzung kann dann auf einem Bodenaustausch verzichtet werden.

Sonstiges

Bei Erdaushub kommt es zu erhöhten Entsorgungskosten.

Weitere Auflage aus dem Entlassungsbescheide

„Der bei künftigen Aushubmaßnahmen anfallende schadstoffbelastete Boden ist nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen bzw. zu verwerten. Vor der Verbringung ist der Stadt Landshut jeweils eine abfallrechtliche Deklaration und ggf. ein entsprechendes Entsorgungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.“

Eine Begehung durch den Fachbereich Umweltschutz am 15.06.2022 ergab auch keine größeren Müllablagerungen, die Handlungsbedarf oder Umweltgefahren auslösen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut (WWA) wurde der gesamte Vormerkungstext vorab zur Gegenprüfung zugeleitet. Es wurde mitgeteilt, dass kein Ergänzungsbedarf besteht und den Ausführungen gefolgt werden kann.

Fazit

Eine unmittelbare Gefahr kann aus den vorliegenden Ergebnissen der Erkundungen nicht abgeleitet werden. Die bisherigen Grundwasseruntersuchungen zeigen, dass es keinen bzw. im Falle von MKW nur einen geringen Schadstoffaustrag über den Grundwasserpfad erfolgt ist.

Die PAK und Schwermetallen zeigten sich zum großen Teil an die Auffüllungen gebunden. Prüfwertüberschreitungen im Sickerwasser können punktuell vorliegen. Im Rahmen der bestehenden Nutzung sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Bei einer Nutzungsänderung sind die Auflagen der Entlassungsbescheide umzusetzen. Weiterer Untersuchungs- und Sanierungsbedarf ist abhängig der neuen Nutzung und dem Ort zu prüfen.

Kontakt mit den zuständigen Stellen

Zuständig für das Gelände ist die Deutsche Bahn (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG))

Am 02. März 2022 fand dazu ein Treffen zwischen dem Referatsleiter, Herrn Doll, dem Zweiten Bürgermeister Dr. Haslinger und dem Konzernbevollmächtigten der Deutschen Bahn für den Freistaat Bayern statt. Dabei wurde auch die Altlastensituation im Bahnhofswald erörtert. Die Bahn sieht ebenso wie die Stadt Landshut und das WWA derzeit keinen Handlungsbedarf.

Anordnungsbefugnis gegenüber der Bahn durch die Stadt Landshut

Die Verwaltung kommt nach erneuter Prüfung gemäß Beschluss des Umweltsenats vom 26.07.2022 zu der Einschätzung, dass abfallrechtliche Anordnungen zur Beseitigung und Entsorgung von Abfallablagerungen grundsätzlich auch gegenüber der Deutschen Bahn getroffen werden können. Die Verwaltung wird hinsichtlich der auf dem Bahnhofswald vorhandenen Abfallablagerungen an die Bahn herantreten und – sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird – die für einen Anordnungserlass erforderlichen Schritte in die Wege leiten.

Beschlussvorschlag

Vom Bericht zur Altlastensituation im Bahnhofswald wird Kenntnis genommen.

Anlage

- Antrag Nr. 379